

Vermittler-Reglement der Swiss Life AG zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung

Verfasser: Geldwäscherei-Fachstelle Swiss Life AG

Version 3.4, gültig ab 01.01.2022

Das vorliegende Reglement hält fest, wie die Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung durch Vermittler in Zusammenarbeit mit Swiss Life AG (nachfolgend Swiss Life) zu erfolgen hat.

Das Reglement basiert auf der Swiss Life internen Weisung „SLCH 8.12 Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung“ welche für Mitarbeitende zur Anwendung kommt.

Das Reglement sowie seine Anhänge werden jeweils an die gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen angepasst. Es liegt in der direkten Verantwortung der Vermittler, sich regelmässig über die aktuell geltenden Vorgaben dieses Reglements zu informieren. Diesbezüglich empfiehlt Swiss Life, ausschliesslich mit der per Internet zur Verfügung gestellten Version zu arbeiten, welche als Favorit im Internetbrowser verlinkt werden kann.

1	Ziel / Zweck	3
2	Gesetzliche und regulatorische Grundlagen	3
3	Organisation, Verantwortlichkeiten und Aufgaben	3
3.1	Wahrnehmung von Sorgfaltspflichten durch Drittpersonen	3
3.2	Ausbildung.....	3
4	Sorgfaltspflichten	3
4.1	Checklisten.....	3
4.2	Identifikation	4
4.2.1	Vornahme der Identifikation durch Echtheitsbestätigung der Kopie	4
4.2.2	Identifikation mittels Identifikations-App (ID Easy).....	4
4.2.3	Identifikation mittels Video-Identifizierung	4
4.2.4	Ausnahmegenehmigung	4
4.3	Wirtschaftlich berechnigte Personen	5
4.3.1	Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (WB).....	5

4.3.2	Feststellung der Kontrollinhaber (KI)	5
4.4	Feststellung des Begünstigten / Anspruchsberechtigten / Zahlungsempfängers im Versicherungsgeschäft	6
4.5	Abklärung des wirtschaftlichen Hintergrunds.....	6
5	Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhtem Risiko	7
5.1	Besondere Abklärungen und Überwachung von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhtem Risiko	7
5.2	Vorgehen bei politisch exponierten Personen (PEP) mit erhöhtem Geldwäscherei-Risiko	7
6	Überprüfung durch Namensüberprüfungs-Software	8
7	Meldepflicht / -recht, Vermögenssperre und Informationsverbot	8
8	Dokumentations- und Archivierungspflicht	8
9	Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten beim Vertrieb von liechtensteinischen Produkten	8
10	Schlussbestimmungen	9

Checklisten

- | | |
|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Checkliste 1 | Identifizierung des Vertragspartners (natürliche Person mit physischem Kundenkontakt) |
| Checkliste 2 | Identifizierung des Vertragspartners (natürliche Person ohne physischen Kundenkontakt) |
| Checkliste 3 | Identifizierung des Vertragspartners (juristische Person / Personengesellschaft) |
| Checkliste 4 | Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (WB) |
| Checkliste 5 | Feststellung der Kontrollinhaber (KI) |
| Checkliste 6 | Erneute Identifizierung des Vertragspartners oder erneute Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person oder erneute Feststellung der Kontrollinhaber |
| Checkliste 7 | Feststellung des Begünstigten / Anspruchsberechtigten / Zahlungsempfängers im Versicherungsgeschäft |
| Checkliste 8 | Abklärung des wirtschaftlichen Hintergrunds |
| Checkliste 9 | Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhtem Risiko |
| Checkliste 10 | Übergangsregelungen für Bestandesänderungen |

1 Ziel / Zweck

Das vorliegende Reglement regelt die Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung. **Davon ausgenommen sind grundsätzlich das BVG-Geschäft und Versicherungen der Säule 3a.**

2 Gesetzliche und regulatorische Grundlagen

- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)
- Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz, GwG; SR 955.0)
- Verordnung vom 11. November 2015 über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereiverordnung, GwV; SR 955.01)
- Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht vom 3. Juni 2015 über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Geldwäschereiverordnung-FINMA, GwV-FINMA; SR 955.033.0)
- Reglement der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Reglement SRO-SVV), in der Fassung vom 1. Januar 2020

Hinweis: Die systematische und konsequente Identifikation und Überwachung der Kunden ist aus Gründen der allgemeinen Treue- und Sorgfaltspflichten sowie des Reputationsschutzes von Swiss Life unerlässlich. Vermittler, welche die gebotenen Sorgfaltspflichten missachten oder ungenügend wahrnehmen, können sich strafbar machen.

3 Organisation, Verantwortlichkeiten und Aufgaben

3.1 Wahrnehmung von Sorgfaltspflichten durch Drittpersonen

Ein Vermittler, welcher der schweizerischen oder liechtensteinischen Geldwäscherei-Gesetzgebung untersteht, kann gemäss Delegationsvereinbarung und entsprechender Instruktion von Swiss Life die Wahrnehmung einzelner Sorgfaltspflichten für Swiss Life übernehmen.

Im Weiteren kann Swiss Life die Wahrnehmung einzelner Sorgfaltspflichten an einen qualifizierten Vermittler (Geldwäscherei-Delegierter, nachfolgend Gw-Delegierter) übertragen, wenn überwiegend dieser, und nicht Swiss Life, mit dem Vertragspartner in direktem, persönlichem Kontakt steht.

Die teilweise oder vollständige Weiterdelegation (Subdelegation) der Sorgfaltspflichten an Drittpersonen ist nicht zulässig.

3.2 Ausbildung

Die Grundausbildung sowie Weiterbildungen betreffend Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung sind von allen in die Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten involvierten Stellen obligatorisch zu absolvieren.

4 Sorgfaltspflichten

4.1 Checklisten

Die Voraussetzungen und Modalitäten betreffend Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten sind in den **Checklisten Nr. 1 bis 10** definiert.

Hinweis: Die Checklisten sind ein integraler Bestandteil dieses Reglements; ihre Anwendung ist verbindlich.

4.2 Identifikation

Die Pflicht zur Identifikation des Vertragspartners besteht bei der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung. Im Hypothekengeschäft muss die Identifikation vor der Auszahlung abgeschlossen sein.

- Identifizierung einer natürlichen Person **mit** physischem Kundenkontakt:
Checkliste Nr. 1
- Identifizierung einer natürlichen Person **ohne** physischen Kundenkontakt:
Checkliste Nr. 2
- Identifizierung einer juristischen Person:
Checkliste Nr. 3

Zusätzlich sind Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität und Wohnadresse der Vertragspartei festzuhalten.

Bei laufenden Geschäftsbeziehungen besteht die Pflicht einer erneuten Identifikation, wenn der Vertragspartner ändert (z.B. Wechsel des Versicherungs- oder des Hypothekarnehmers) oder wenn sich Zweifel an der Richtigkeit der erfolgten Identifikation ergeben.

- Erneute Identifizierung:
Checkliste Nr. 6

Hinweis: „Selbstidentifikationen“, bei welchen die identifizierende Person sich selbst identifiziert, sind nicht gestattet. Bei Unklarheiten ist Swiss Life zu kontaktieren.

4.2.1 Vornahme der Identifikation durch Echtheitsbestätigung der Kopie

Die Bestätigung über die Echtheit der Kopie mit dem Identifikations- oder Beweisdokument kann durch folgende Personen bzw. Stellen ausgestellt werden:

- Gw-Delegierte;
- Schweizerische Finanzintermediäre (z.B. Bank, Post, SBB) oder ausländische Finanzintermediäre, sofern diese einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung unterliegen;
- Notare, Rechtsanwälte mit Eintrag in einem Anwaltsregister in der Schweiz (<http://www.sav-fsa.ch>) oder andere öffentliche Stellen (z.B. Gemeindekanzleien, konsularische Vertretungen und Botschaften), welche Echtheitsbestätigungen ausstellen.

Es muss eine lesbare Kopie des Ausweisdokuments erstellt werden. Darauf ist die Übereinstimmung der Kopie mit dem Original festzuhalten und diese ist zu datieren und zu unterschreiben.

4.2.2 Identifikation mittels Identifikations-App (ID Easy)

Vermittler können im physischen Kundenkontakt eine natürliche Person mittels der von Swiss Life zur Verfügung gestellten Identifikations-App ID Easy identifizieren. Die mittels der App erhobenen Daten werden direkt in die Swiss Life Systeme übermittelt und dort archiviert.

4.2.3 Identifikation mittels Video-Identifizierung

Der Kunde kann sich durch einen qualifizierten Dritten (Anbieter von Video-Identifizierung) mittels Video-Identifizierung identifizieren lassen. Hierfür stellt Swiss Life dem Kunden einen Internet-Link zur Verfügung, welcher ihn mit dem identifizierenden Unternehmen verbindet. Die entsprechend geschulten und instruierten Mitarbeitenden dieses Unternehmen nehmen eine korrekte und vollständige Identifikation vor (gemäss FINMA Rundschreiben 2016/7).

Die mittels Video-Identifizierung erstellten Dokumente und Dateien werden von Swiss Life archiviert.

4.2.4 Ausnahmegenehmigung

Verfügt ein Kunde über kein von Swiss Life akzeptiertes Identifikationsdokument oder kann die Identifikation aus anderen triftigen Gründen nicht in einer der oben beschriebenen Arten durchgeführt werden, ist Swiss Life zu kontaktieren.

4.3 Wirtschaftlich berechnigte Personen

4.3.1 Feststellung der wirtschaftlich berechnigten Person (WB)

Es ist eine schriftliche Erklärung des Vertragspartners einzuholen, welche natürliche Person die wirtschaftlich berechnigte Person an den eingebrachten oder transferierten Geldern ist.

Als WB gelten grundsätzlich nur natürliche Personen.

- Feststellung des WB bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung:
Checkliste Nr. 4
- Erneute Feststellung des WB bei laufender Geschäftsbeziehung:
Checkliste Nr. 6

Sofern die Vermögenswerte durch eine operativ tätige nicht börsenkotierte juristische Person / Personengesellschaft gehalten werden, müssen die Kontrollinhaber (KI) an der juristischen Person / Personengesellschaft festgestellt werden.

4.3.2 Feststellung der Kontrollinhaber (KI)

Als Kontrollinhaber (KI) gelten diejenigen natürlichen Personen, welche an einer operativ tätigen nicht börsenkotierten juristischen Person / Personengesellschaft wirtschaftlich berechnigt sind. Die Feststellung der KI mittels Formular ist bei allen **nicht börsenkotierten** operativ tätigen juristischen Personen / Personengesellschaften notwendig, wenn sie als Vertragspartner, Prämienzahler, WB, Zins und Amortisation leistende Person, Rentenbezüger oder Pfandgläubiger (sofern es sich nicht um eine Bank handelt) am Vertrag beteiligt sind.

Handelt es sich um eine **börsenkotierte** juristische Person / Personengesellschaft, um eine Bank oder Lebensversicherung mit Sitz in der Schweiz oder um eine steuerbefreite Einrichtung der beruflichen Vorsorge mit Sitz in der Schweiz, so ist das KI-Formular ebenfalls durch den Vertragspartner auszufüllen, es kann dabei jedoch auf den Abschnitt über die Feststellung der natürlichen Personen als KI verzichtet werden.

Sind eine oder mehrere juristische Personen mit mindestens 25% an der operativ tätigen juristischen Person / Personengesellschaft des betreffenden Vertrags beteiligt, ist Swiss Life für weitere Abklärungen hinzuzuziehen.

Des Weiteren sind KI für Begünstigte / Anspruchsberechtigte / Zahlungsempfänger **zum Zeitpunkt der Auszahlung** festzustellen.

- Feststellung der KI bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung:
Checkliste Nr. 5
- Erneute Feststellung der KI bei laufender Geschäftsbeziehung:
Checkliste Nr. 6

Des Weiteren sind im Versicherungsgeschäft KI des Begünstigten / Anspruchsberechnigten / Zahlungsempfängers **zum Zeitpunkt der Auszahlung** festzustellen.

- Feststellung des Begünstigten / Anspruchsberechnigten / Zahlungsempfängers im Versicherungsgeschäft:
Checkliste Nr. 7

Bei bestehenden Geschäftsbeziehungen mit Vertragsabschluss vor dem 1. Januar 2016, an welchen eine operativ tätige juristische Person / Personengesellschaft beteiligt ist, ist es das Ziel, die Kontrollinhaber immer dann festzustellen, wenn ein Vertrag in relevanter Weise bearbeitet wird (z.B. Ablauf, Rückkauf, Wechsel des Prämienzahlers oder der Zins und Amortisation leistenden Person, vgl. **Checkliste Nr. 10**).

Für Pfandgläubiger (sofern es sich um eine Bank handelt), Behörden, Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule und anerkannte gemeinnützige Organisationen (vgl. Ziffer 4.4) muss die Erklärung des Vertragspartners zu den KI nicht eingeholt werden.

Hinweis: Bei **nicht** operativ tätigen juristischen Personen / Personengesellschaften (insbesondere Sitzgesellschaften) ist Swiss Life direkt zu involvieren.

Bei anderen Konstellationen (z.B. Pfandgläubiger ist eine ausländische Bank) ist Swiss Life zu involvieren.

4.4 Feststellung des Begünstigten / Anspruchsberechtigten / Zahlungsempfängers im Versicherungsgeschäft

Der Begünstigte / Anspruchsberechtigte / Zahlungsempfänger muss spätestens im Zeitpunkt der Auszahlung festgestellt werden. Zudem ist zu prüfen, ob eine Transaktion oder eine Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko vorliegt (vgl. Ziffer 5 ff.).

- Feststellung des Begünstigten / Anspruchsberechtigten / Zahlungsempfängers im Versicherungsgeschäft:

Checkliste Nr. 7

Hinweis: Zur Reduktion des Risikos erfolgen Auszahlungen prinzipiell nur an Personen, welche einen vertraglichen oder anderen rechtlichen Anspruch auf die Leistung / Zahlung haben, und nicht an Dritte. Die Regelung kommt auch für Produkte der Säule 3a zur Anwendung.

Einen vertraglichen Anspruch haben die jeweiligen Anspruchsberechtigten gemäss Vertragsvereinbarung und vertraglich definierte Begünstigte, ferner Behörden oder Pfandgläubiger.

Auf Instruktion des Anspruchsberechtigten sind zudem Zahlungen an den Ehepartner / Konkubinatspartner, die eigenen Eltern, die eigenen Kinder, an eine Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule sowie an anerkannte gemeinnützige Organisationen erlaubt (nur mit ZEW oder SQS VMI Gütesiegel). Bei Fragen und Unklarheiten ist Swiss Life zu kontaktieren.

In Einzelfällen kann bei Swiss Life beantragt werden, dass die Auszahlung an einen abweichenden Zahlungsempfänger erfolgen soll.

Ist eine operativ tätige juristische Person / Personengesellschaft in den Auszahlungsprozess involviert, so muss das KI-Formular eingefordert werden, sofern es nicht bereits vorliegt. Bei Unklarheiten ist Swiss Life beizuziehen.

4.5 Abklärung des wirtschaftlichen Hintergrunds

Als besondere Sorgfaltspflichten sind Abklärungen zum Hintergrund und zum Zweck einer Transaktion oder einer Geschäftsbeziehung vorzunehmen (z.B. mittels Formular «Abklärung wirtschaftlicher Hintergrund» (AwH-Formular) oder Memo), wenn:

- Eine Einmaleinlage beantragt wird, welche die Betragsgrenze von CHF/EUR 250'000 überschreitet (vgl. nachfolgend Ziffer 5);
- Ein Vertrag mit einer jährlichen periodischen Prämie beantragt wird, welche die Betragsgrenze von CHF/EUR 40'000 überschreitet (vgl. nachfolgend Ziffer 5);
- Eine ausserordentliche Amortisation der Hypothek von mehr als CHF 15'000 erfolgt; bei ausserordentlichen Amortisationen von mehr als CHF 100'000 muss zusätzlich Swiss Life involviert werden.
- Der Antragsteller bei Vertragsabschluss Wohnsitz im Ausland hat;
- Die Transaktion oder die Geschäftsbeziehung ungewöhnlich erscheint;
- Anhaltspunkte vorliegen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen herrühren, der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen, oder der Terrorismusfinanzierung dienen;
- Hinweise auf eine Geschäftsbeziehung oder eine Transaktion mit erhöhtem Risiko bestehen;

- Eine Übereinstimmung oder eine grosse Ähnlichkeit zwischen den von der FINMA weitergeleiteten Terroristenlisten und den Daten einer Vertragspartei, eines Kontrollinhabers, einer wirtschaftlich berechtigten oder einer zeichnungsberechtigten Person, einer Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion besteht.

Die erhaltenen Angaben sind auf ihre **Plausibilität** zu überprüfen, d.h. die Informationen müssen glaubhaft, nachvollziehbar und konsistent sein.

- Abklärung des wirtschaftlichen Hintergrunds:
Checkliste Nr. 8

Scheitert die Plausibilisierung, muss umgehend Swiss Life beigezogen werden.

Hinweis: Ergibt sich ein Verdacht bereits zum Zeitpunkt der Vertragsanbahnung, darf der Vertrag nicht abgeschlossen werden und es ist zwingend Swiss Life beizuziehen. Entsteht der Verdacht während einer laufenden Geschäftsbeziehung, muss ebenfalls zwingend Swiss Life beigezogen werden.

5 Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhtem Risiko

Swiss Life definiert intern die Kriterien und Kategorien der Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko (vgl. auch Art. 13 ff des Reglements SRO-SVV).

5.1 Besondere Abklärungen und Überwachung von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhtem Risiko

Swiss Life entscheidet beim Vorliegen von Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit erhöhtem Risiko im Einzelfall, welche besonderen Abklärungen für die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion vorzunehmen sind. Insbesondere bei Neuabschlüssen ist ein Nachweis zur Herkunft der Vermögenswerte einzuverlangen. Dies ist nur dann nicht notwendig, wenn die Vermögenswerte zweifelsfrei in Einklang mit dem Einkommen oder dem Vermögen der wirtschaftlich berechtigten Person stehen. Bei bestehenden Geschäftsbeziehungen entscheidet Swiss Life im Einzelfall, ob zusätzliche Nachdokumentationen und Abklärungen notwendig sind. Sie hat die Möglichkeit, unter Einbezug der Gesamtumstände darauf zu verzichten.

Prinzipiell richtet sich der Umfang und Detaillierungsgrad der Dokumentation nach der Gewichtung aller vorliegenden Risiken und den konkreten Umständen. Die Ergebnisse der Abklärungen werden durch Swiss Life plausibilisiert.

5.2 Vorgehen bei politisch exponierten Personen (PEP) mit erhöhtem Geldwäscherei-Risiko

Da Geschäftsbeziehungen mit PEP grössere Risiken bezüglich Geldwäscherei und / oder Terrorismusfinanzierung beinhalten können, werden Neuansträge und Vertragspartnerwechsel vor Vertragsabschluss zur Erkennung von PEP mittels Namensüberprüfungs-Software überprüft. Bestehende Kundenbeziehungen werden systematisch in regelmässigen Abständen zur Erkennung von PEP mittels Namensüberprüfungs-Software überprüft. Wird eine mögliche PEP-Geschäftsbeziehung bei der Antrags- resp. Vertragsbearbeitung entdeckt, muss Swiss Life umgehend einbezogen werden.

Stuft Swiss Life eine PEP-Geschäftsbeziehung als erhöhtes Geldwäscherei-Risiko ein, wird für einen entsprechenden Vertragsabschluss eine zusätzliche Dokumentation (Belege, Aktennotizen) verlangt, insbesondere betreffend:

- der Funktion, welche den betreffenden Vertragspartner als PEP qualifiziert;
- der Einkommens- und Vermögenssituation der PEP, insbesondere was die Herkunft der einzubringenden Vermögenswerte betrifft (erfolgt in der Regel mittels AwH-Formular).

6 Überprüfung durch Namensüberprüfungs-Software

Zur Erkennung von PEP, Mitgliedern krimineller oder terroristischer Organisationen oder zur Entdeckung möglicher Geldwäscherei-Vorfällen werden die Neuanträge vor Vertragsabschluss wie auch der Kundenbestand und weitere in die Geschäftsbeziehung involvierte Personen systematisch in regelmässigen Abständen oder bei Bedarf elektronisch mittels Namensüberprüfungs-Software überprüft. Swiss Life sorgt dafür, dass die Überprüfung der Kunden und Geschäftspartner sichergestellt ist.

7 Meldepflicht / -recht, Vermögenssperre und Informationsverbot

Sobald die Swiss Life weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte im Zusammenhang mit Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung stehen, der Verfügungsmacht einer kriminellen oder terroristischen Organisation unterliegen oder aus einem Verbrechen oder qualifizierten Steuervergehen herrühren, hat Swiss Life die Pflicht, den Fall der Meldestelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (MROS) zu melden (Meldepflicht).

Nach einer erfolgten Meldung darf die Geschäftsbeziehung nicht mehr abgebrochen werden.

Liegt aus Sicht Swiss Life kein begründeter Verdacht vor, es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren oder der Terrorismusfinanzierung dienen könnten, so hat Swiss Life die Möglichkeit bzw. das Recht, diesen Fall an MROS zu melden (Melderecht).

Der Entscheid bezüglich einer Meldung an MROS und die damit verbundenen Anordnungen trifft Swiss Life unabhängig.

8 Dokumentations- und Archivierungspflicht

Sowohl die Identifikation des Vertragspartners als auch die Feststellung des WB und KI, sowie jede Abklärung und Informationsbeschaffung über den Kunden sind zu dokumentieren und archivieren.

Die zuständigen Personen sind verantwortlich für das Festhalten der benötigten Informationen in den dafür vorgesehenen Systemdialogen und Formularen bzw. für das Verfassen von entsprechenden Aktennotizen.

Swiss Life hat sämtliche Belege über die getätigten Abschlüsse, die Identifikation, die Feststellung des WB, der begünstigten Person und des KI sowie alle weiteren Abklärungen in physischen und / oder elektronischen Kundendossiers während mindestens 10 Jahren über das Vertragsende hinaus aufzubewahren.

Befinden sich die Unterlagen in elektronischer Form auf einem Server im Ausland, so muss Swiss Life über aktuelle physische oder elektronische Kopien der massgeblichen Dokumente in der Schweiz verfügen.

Swiss Life bewahrt sämtliche Daten und Akten, die im Zusammenhang mit einer Meldung an die MROS stehen, gesondert auf und vernichtet diese 10 Jahre nach erfolgter Meldung.

Hinweis: Die Aufnahme der Geschäftsbeziehung (d.h. der Vertragsabschluss) und die Vornahme von Geldtransaktionen dürfen erst dann erfolgen, wenn alle aufgrund der Sorgfaltspflichten erforderlichen Dokumente vorliegen.

9 Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten beim Vertrieb von liechtensteinischen Produkten

Für Produkte, welche von Swiss Life (Liechtenstein) AG angeboten werden und auf liechtensteinischem Recht basieren, bestehen einige Besonderheiten gegenüber der schweizerischen Regulierung. Die wichtigsten Unterschiede sind in den Checklisten dieses Reglements jeweils erwähnt.

10 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement ist am 01.01.2016 in Kraft getreten und wurde zuletzt per 01.01.2022 revidiert.

Geldwäscherei-Fachstelle Schweiz

Checkliste Nr. 1	Identifizierung des Vertragspartners
<i>Regulatorische Grundlagen</i>	Art. 3 und 4 Reglement SRO-SVV
<i>Vertragspartner</i>	natürliche Person
<i>Kontakt</i>	mit physischem Kundenkontakt
<i>Vorbemerkung</i>	Diese Checkliste ist auch für die Erbengemeinschaft, die einfache Gesellschaft und das Einzelunternehmen massgebend. Hinweis: „Selbstidentifikationen“, bei welchen die identifizierende Person sich selbst identifiziert, sind nicht gestattet. Bei Unklarheiten ist Swiss Life zu kontaktieren.
<i>Durchführung zwingend</i>	Bei sämtlichen Beziehungsaufnahmen – unabhängig von der Höhe der Vertragssumme – in folgenden Fällen: <ul style="list-style-type: none"> - Abschluss eines Einzel-Lebensversicherungsvertrages der Säule 3b; - Eröffnung eines Prämiendepots; - Verkauf von Fondsanteilen; - Abschluss eines Hypothekarvertrages; - Kauf von Swiss Life Holding-Aktien; - Wahrnehmung einer Switch Option für den Wechsel von der Säule 3a zur Säule 3b.
<i>Durchführung nicht nötig</i>	Der Kunde wurde bereits korrekt identifiziert und die Identifikation ist im Kundendossier archiviert.
<i>Vorgehen:</i> <i>Echtheitsbestätigung der Kopie des Identifikationsdokumentes</i>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zustellung einer lesbaren Kopie eines gültigen, amtlichen Ausweises mit Foto, Unterschrift und Geburtsdatum der zu identifizierenden Person. Zusätzlich sind Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität und Wohnadresse der Vertragspartei festzuhalten. Auf der Kopie ist eine Bestätigung der Echtheit durch eine dazu ermächtigte Person (vgl. Ziffer 4.2.1) anzubringen. 2. Bei Antragserstellung via Offersystem: Identifikation erfolgt mittels Identifikations-App ID Easy 3. Die echtheitsbestätigte Kopie des Identifikationsdokumentes wird zusammen mit den übrigen Antragsunterlagen an die zuständige Einheit des Hauptsitzes weitergeleitet und dort geprüft. Im Falle der Identifikation mittels Identifikations-App ID Easy werden die entsprechenden Daten von der App elektronisch an den Hauptsitz übermittelt. 4. Ablage des Identifikationsdokumentes im Kundendossier.

<p><i>Identifikationsdokumente</i></p>	<p>Gültige amtliche Ausweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pass; - Identitätskarte (Schweiz, Liechtenstein und Schengen Länder, vgl. auch Liste des Staatssekretariats für Migration (SEM)); - Schweizer Führerausweis (ID Easy: nur Kreditkartenformat); der blaue Führerausweis in Papierform wird nur noch bis Ende 2023 akzeptiert; - Schweizer Ausländerausweis. <p>Das Ausweisdokument muss Foto, Unterschrift und Geburtsdatum der zu identifizierenden Person enthalten.</p> <p>Die Ausweise müssen gültig und in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache ausgestellt sein. Sind die Ausweise in einer anderen Sprache ausgestellt, müssen sie in eine der erwähnten Sprachen übersetzt und die Übersetzung amtlich beglaubigt werden.</p> <p>Sollte kein derartiges Dokument verfügbar sein oder die Identifikation aus anderen triftigen Gründen nicht beigebracht werden können, ist Swiss Life zu kontaktieren.</p>
<p><i>Besonderheiten bei einfachen Gesellschaften / Erbgemeinschaften</i></p>	<p>Die Identifikation einer einfachen Gesellschaft bzw. Erbgemeinschaft erfolgt durch Einholung einer echtheitsbestätigten Ausweiskopie von denjenigen Gesellschaftern bzw. Erben, welche den Vertrag unterzeichnen. Die übrigen Gesellschafter/Erben sind aufzufordern, eine Ausweiskopie einzureichen.</p>
<p><i>Besonderheiten bei liechtensteinischen Produkten</i></p>	<p>Bei Abschluss eines liechtensteinischen Produktes muss immer eine echtheitsbestätigte Ausweiskopie eingereicht werden.</p>

Checkliste Nr. 2	Identifizierung des Vertragspartners
<i>Regulatorische Grundlagen</i>	Art. 3 und 4 Reglement SRO-SVV
<i>Vertragspartner</i>	natürliche Person
<i>Kontakt</i>	Identifikation erfolgt ohne physischen Kundenkontakt (Korrespondenzweg / Telefon / Online)
<i>Vorbemerkung</i>	Diese Checkliste ist auch für die Erbgemeinschaft, die einfache Gesellschaft und das Einzelunternehmen massgebend. Hinweis: „Selbstidentifikationen“, bei welchen die identifizierende Person sich selbst identifiziert, sind nicht gestattet. Bei Unklarheiten ist Swiss Life zu kontaktieren.
<i>Durchführung zwingend</i>	Bei sämtlichen Beziehungsaufnahmen – unabhängig von der Höhe der Vertragssumme – in folgenden Fällen: <ul style="list-style-type: none"> - Abschluss eines Einzel-Lebensversicherungsvertrages der Säule 3b; - Eröffnung eines Prämiendepots; - Verkauf von Fondsanteilen; - Abschluss eines Hypothekarvertrages; - Kauf von Swiss Life Holding-Aktien; - Wahrnehmung einer Switch Option für den Wechsel von der Säule 3a zur Säule 3b.
<i>Durchführung nicht nötig</i>	Der Kunde wurde bereits korrekt identifiziert und die Identifikation ist im Kundendossier archiviert.
<i>Vorgehen - Variante 1</i> <i>Echtheitsbestätigung der Kopie des Identifikationsdokumentes</i>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zustellung einer lesbaren Kopie eines gültigen, amtlichen Ausweises mit Foto, Unterschrift und Geburtsdatum der zu identifizierenden Person. Zusätzlich sind Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität und Wohnadresse der Vertragspartei festzuhalten. Auf der Kopie ist eine Bestätigung der Echtheit durch eine dazu ermächtigte Person (vgl. Ziffer 4.2.1) anzubringen. 2. Durch die Postzustellung an eine Korrespondenzadresse wird die Richtigkeit der vom Vertragspartner angegebenen Wohnsitzadresse bestätigt. 3. Die echtheitsbestätigte Kopie des Identifikationsdokumentes wird zusammen mit den übrigen Antragsunterlagen an die zuständige Einheit des Hauptsitzes weitergeleitet und dort geprüft. 4. Ablage des Identifikationsdokumentes im Kundendossier.
<i>Vorgehen - Variante 2</i>	Der Kunde kann sich durch einen qualifizierten Dritten (Anbieter von Video-Identifizierungen) mittels Video-Identifizierung identifizieren lassen. Hierfür stellt Swiss Life dem Kunden einen Internet-Link zur Verfügung, welcher ihn mit dem identifizierenden

<p><i>Identifikation mittels Video-Identifizierung</i></p>	<p>Unternehmen verbindet. Die entsprechend geschulten und instruierten Mitarbeitenden dieses Unternehmen nehmen eine korrekte und vollständige Identifikation vor (gemäss FINMA Rundschreiben 2016/7).</p> <p>Die während der Video-Identifizierung erstellten Dokumente und Dateien werden von Swiss Life archiviert.</p>
<p><i>Identifikationsdokumente</i></p>	<p>Gültige amtliche Ausweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pass; - Identitätskarte (Schweiz, Liechtenstein und Schengen Länder, vgl. auch Liste des Staatssekretariats für Migration (SEM)); - Schweizer Führerausweis (nicht zulässig für Video-Identifizierung); der blaue Führerausweis in Papierform wird nur noch bis Ende 2023 akzeptiert; - Schweizer Ausländerausweis (nicht zulässig für Video-Identifizierung). <p>Hinweis: Für die Video-Identifizierung sind nur Pass und Identitätsausweise zulässig, welche zum Grenzübertritt berechtigen (gemäss Liste des Staatssekretariats für Migration (SEM)).</p> <p>Das Ausweisdokument muss Foto, Unterschrift und Geburtsdatum der zu identifizierenden Person enthalten.</p> <p>Die Ausweise müssen gültig sein und in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache ausgestellt sein. Sind die Ausweise in einer anderen Sprache ausgestellt, müssen sie in eine der erwähnten Sprachen übersetzt und die Übersetzung amtlich beglaubigt werden.</p> <p>Sollte kein derartiges Dokument verfügbar sein oder die Identifikation aus anderen triftigen Gründen nicht beigebracht werden können, ist Swiss Life zu kontaktieren.</p>
<p><i>Besonderheiten bei liechtensteinischen Produkten</i></p>	<p>Ein liechtensteinisches Produkt darf nur mit direktem Kundenkontakt abgeschlossen werden. Das Korrespondenzgeschäft ist unzulässig.</p>

Checkliste Nr. 3	Identifizierung des Vertragspartners
<i>Regulatorische Grundlagen</i>	Art. 3 und 5 Reglement SRO-SVV
<i>Vertragspartner</i>	juristische Person / Personengesellschaft
<i>Kontakt</i>	mit und ohne physischen Kundenkontakt
<i>Vorbemerkung</i>	Die Checkliste gilt für folgende Rechtssubjekte: Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Kollektivgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Vereine und Stiftungen. Für andere Rechtskonstrukte sind die Checklisten Nr. 1 und 2 massgebend. Hinweis: Bei tatsächlichen oder vermuteten Sitzgesellschaften, insbesondere Trusts, Stiftungen oder Offshore-Gesellschaften muss zwingend Swiss Life involviert werden.
<i>Durchführung zwingend</i>	Bei sämtlichen Beziehungsaufnahmen - unabhängig von der Höhe der Vertragssumme - in folgenden Fällen: <ul style="list-style-type: none"> - Abschluss eines Einzel-Lebensversicherungsvertrages der Säule 3b; - Verkauf von Fondsanteilen; - Abschluss eines Hypothekarvertrages; - Wahrnehmung einer Switch Option für den Wechsel von der Säule 3a zur Säule 3b.
<i>Durchführung nicht nötig</i>	Die juristische Person / Personengesellschaft einschliesslich der handelnden Person/en wurden bereits korrekt identifiziert und die Identifikationen sind im Kundendossier archiviert.
<i>Vorgehen</i>	1. Kopie eines gültigen Identifikationsdokuments der juristischen Person / Personengesellschaft; zusätzlich Identifikation/en der handelnden Person/en. Hinweis: Zusätzliche Identifikation der „handelnden Personen“ Die natürliche/n Person/en, welche die juristische Person / Personengesellschaft gegenüber SL vertritt/vertreten, ist/sind analog einer natürlichen Person gemäss Checkliste Nr. 1 oder 2 zu identifizieren. 2. Dokumente werden zusammen mit den übrigen Antragsunterlagen an die zuständige Einheit des Hauptsitzes weitergeleitet und dort geprüft (insb. durch Konsultation von ZEFIX). 3. Ablage der Dokumente im Kundendossier.

<p><i>Identifikationsdokumente für juristische Personen / Personengesellschaften mit Sitz Schweiz</i></p>	<p>Gültige Identifikationsdokumente (die folgenden Dokumente dürfen nicht älter als 12 Monate sein):</p> <p><i>Bei im Handelsregister eingetragenen Unternehmen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Auszug aus dem Handelsregister; - Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB); - Auszug aus dem zentralen Firmenindex "ZEFIX" (http://www.zefix.admin.ch); - Auszug aus Teledata; - Schriftliche Bestätigung der Aufsichtsbehörden oder der Revisionsstelle (Testat). <p><i>Bei nicht im Handelsregister eingetragenen Firmen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Statuten, Gesellschaftsverträge oder Gründungsurkunden; - Letztes Testat der Revisionsstelle; - Gewerbepolizeiliche Bewilligung; - Schriftlicher Auszug aus vertrauenswürdigen, privat verwalteten Verzeichnissen und Datenbanken. <p>Die Dokumente müssen gültig sein und in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache ausgestellt sein. Sind die Dokumente in einer anderen Sprache ausgestellt, müssen sie in eine der erwähnten Sprachen übersetzt und die Übersetzung amtlich beglaubigt werden.</p> <p>Sollte kein derartiges Dokument verfügbar sein oder die Identifikation aus anderen triftigen Gründen nicht beigebracht werden können, ist Swiss Life zu kontaktieren.</p>
<p><i>Identifikationsdokumente für juristische Personen / Personengesellschaften mit Sitz Ausland</i></p>	<p>Gültige Identifikationsdokumente (die folgenden Dokumente dürfen nicht älter als 12 Monate sein):</p> <p><i>Im angelsächsischen Raum:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Certificate of Incorporation; - Memorandum and Articles of Association. <p><i>Im übrigen Ausland:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Auszug aus dem Handelsregister oder gleichwertiges Dokument einer ausländischen Behörde; - Testat einer anerkannten Revisionsgesellschaft; - Notariell beglaubigte Statuten, Gesellschaftsvertrag oder sonstige Gründungsurkunde. <p>Die Dokumente müssen gültig sein und in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache ausgestellt sein. Sind die Dokumente in einer anderen Sprache ausgestellt, müssen sie in eine der erwähnten Sprachen übersetzt und die Übersetzung amtlich beglaubigt werden.</p>

	Sollte kein derartiges Dokument verfügbar sein oder die Identifikation aus anderen triftigen Gründen nicht beigebracht werden können, ist Swiss Life zu kontaktieren.
<i>Besonderheiten bei liechtensteinischen Produkten</i>	Ein liechtensteinisches Produkt darf nur mit direktem Kundenkontakt abgeschlossen werden. Das Korrespondenzgeschäft ist nicht zulässig.

Checkliste Nr. 4	Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (WB)
<i>Regulatorische Grundlagen</i>	Art. 9 und 10 Reglement SRO-SVV
<i>Definition "Wirtschaftlich berechtigte Person"</i>	<p>Als wirtschaftlich berechtigte Person gilt diejenige natürliche Person, der die Vermögenswerte tatsächlich gehören und die über die Verwendung dieser Vermögenswerte frei verfügen kann.</p> <p>Hinweise dafür können beispielsweise sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Versicherung: die Person, die die Prämien effektiv bezahlt (der für die Prämienschuld bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise aufkommende Geldgeber); - Fondsgeschäft: die Person, die den Kauf finanziert; - Hypotheken: die Person, die die Zinsen bezahlt oder Amortisationsleistungen erbringt. <p>Hinweis: Operativ tätige juristische Personen / Personengesellschaften dürfen nicht als wirtschaftlich berechtigte Person festgestellt werden; für juristische Personen / Personengesellschaften sind die Kontrollinhaber gemäss Checkliste Nr. 5 festzustellen. Bei nicht operativ tätigen juristischen Personen / Personengesellschaften (insbesondere Sitzgesellschaften) ist zwingend Swiss Life zu involvieren.</p>
<i>Durchführung</i>	<p>Es ist eine schriftliche Erklärung des Vertragspartners einzuholen, welche natürliche Person die wirtschaftlich berechtigte Person an den eingebrachten oder transferierten Geldern ist. Grundsätzlich darf davon ausgegangen werden, dass der Vertragspartner auch die wirtschaftlich berechtigte Person ist, sofern es sich hierbei um eine natürliche Person handelt.</p> <p>Es ist insbesondere dann abzuklären, wer die wirtschaftlich berechtigte Person ist, wenn der Vertragspartner nicht an den eingebrachten Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist oder wenn daran Zweifel bestehen. Die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person erfolgt üblicherweise im Rahmen der Antragserstellung oder mittels separatem Formular „Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten“ respektive «Formular A» bei Hypotheken.</p> <p>Insbesondere muss in den nachfolgenden Fällen eine schriftliche Erklärung des Vertragspartners über die wirtschaftlich berechtigte Person eingeholt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Versicherungsnehmer und der Prämienzahler sind nicht identisch; - Zins- und Amortisationszahlungen erfolgen nicht durch den Hypothekarneher; - Es bestehen Anhaltspunkte, dass der Vertragspartner für einen Dritten handelt; - Die Geschäftsbeziehung ist ohne physischen Kundenkontakt zustande gekommen (vgl. Checkliste Nr. 2); - Es ist erkennbar, dass eine erhebliche Diskrepanz zwischen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vertragspartners und seinen mit dem Vertrag verbundenen finanziellen Pflichten besteht; - Es handelt sich beim Vertragspartner um eine Sitzgesellschaft. In einem solchen Fall muss zwingend Swiss Life involviert werden.

<p><i>Vorgehen</i> <i>"Feststellung"</i></p>	<p>Ist eine schriftliche Erklärung einzuholen, muss der Vertragspartner folgende Angaben zum WB (natürliche Person) schriftlich mitteilen (vorzugsweise unter Verwendung der Swiss Life-Formulare bzw. Systemdialoge):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name, Vorname; - Wohnadresse; - Wohnsitzland; - Geburtsdatum; - Nationalität. <p>Falls die gemachten Angaben nicht plausibel erscheinen, ist der wirtschaftliche Hintergrund näher abzuklären (vgl. Checkliste Nr. 8).</p> <p>Die schriftliche Erklärung über den WB ist im Kundendossier abzulegen.</p>
<p><i>Besonderheiten bei liechtensteinischen Produkten</i></p>	<p>Bei Abschluss eines liechtensteinischen Produktes muss die wirtschaftlich berechnigte Person (natürliche Person) immer festgestellt werden.</p>

Checkliste Nr. 5	Feststellung der Kontrollinhaber (KI)
<i>Regulatorische Grundlagen</i>	Art. 2 i.V.m. Art. 9 und 10 Reglement SRO-SVV
<i>Definition "Kontrollinhaber"</i>	<p>Als Kontrollinhaber (KI) gelten diejenigen natürlichen Personen, welche an einer operativ tätigen, nicht börsenkotierten juristischen Person / Personengesellschaft wirtschaftlich berechtigt sind. Dabei handelt es sich um diejenigen natürlichen Personen, welche die Gesellschaft letztendlich dadurch kontrollieren, dass sie direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten</p> <ul style="list-style-type: none"> - 25% oder mehr des Kapital- oder Stimmenanteils halten, oder falls dies nicht feststellbar ist; - mit 25% oder mehr am Gewinn beteiligt sind, oder falls dies nicht feststellbar ist; - anderweitig die Kontrolle ausüben, oder falls dies nicht feststellbar ist; - das oberste Geschäftsleitungsorgan sind. <p>Die Feststellung der KI erfolgt durch Einholung einer schriftlichen Erklärung vom Vertragspartner (Formular zur Feststellung der KI).</p> <p>Handelt es sich um eine börsenkotierte juristische Person / Personengesellschaft, um eine Bank oder Lebensversicherung mit Sitz in der Schweiz oder um eine steuerbefreite Einrichtung der beruflichen Vorsorge mit Sitz in der Schweiz, so ist das Formular zur Feststellung der KI einzuholen und diese Gegebenheit darauf zu vermerken. Auf die Angaben der natürlichen Personen als KI kann jedoch verzichtet werden.</p> <p>Hinweise: Bei tatsächlichen oder vermuteten Sitzgesellschaften, insbesondere Trusts, Stiftungen und Offshore-Gesellschaften muss das KI-Formular nicht ausgefüllt werden. Es ist immer Swiss Life zu involvieren.</p> <p>Wird im Rahmen der Feststellung der KI festgestellt, dass 25% oder mehr des Kapitals-, des Stimmen- oder des Gewinnanteils wiederum durch eine weitere operativ tätige nicht börsenkotierte juristische Person / Personengesellschaft gehalten werden, so ist Swiss Life zu involvieren.</p>
<i>Durchführung</i>	<p>Ist eine operativ tätige juristische Person / Personengesellschaft als Vertragspartner, Prämienzahler, WB, Zins- oder Amortisationen leistende Person, Rentenbezüger oder Pfandgläubiger (sofern es sich nicht um eine Bank handelt) am Vertrag beteiligt, so hat der Vertragspartner zwingend das Formular „Feststellung der Kontrollinhaber bei operativ tätigen juristischen Personen / Personengesellschaften“ auszufüllen und zu unterzeichnen.</p> <p>Sind mehrere juristische Personen / Personengesellschaften in unterschiedlichen Rollen am Vertrag beteiligt, so ist für jede juristische Person / Personengesellschaft einzeln das Formular auszufüllen.</p> <p>Für Pfandgläubiger (sofern es sich um eine Bank handelt), Behörden, Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule und anerkannte gemeinnützige Organisationen (vgl. Ziffer 4.4) muss die Erklärung des Vertragspartners zu den KI nicht eingeholt werden.</p>

<p><i>Vorgehen "Feststellung"</i></p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ist eine operativ tätige juristische Person / Personengesellschaft am Vertrag beteiligt, so ist das KI-Formular auszufüllen. Der Vertragspartner hat folgende Angaben zu den KI (natürliche Personen) schriftlich mitzuteilen (vorzugsweise unter Verwendung der Swiss Life-Formulare bzw. Systemdialoge): <ul style="list-style-type: none"> - Name, Vorname; - Wohnadresse; - Wohnsitzland; - Geburtsdatum; - Nationalität; - Anteil in %. 2. Falls die gemachten Angaben nicht plausibel erscheinen, ist der wirtschaftliche Hintergrund näher abzuklären (gemäss Checkliste Nr. 8). 3. Die schriftlichen Angaben über die KI sind im Kundendossier abzulegen.
<p><i>Besonderheiten bei liechtensteinischen Produkten</i></p>	<p>Bei Abschluss eines liechtensteinischen Produktes muss die Feststellung der KI bei operativ tätigen juristischen Personen / Personengesellschaften immer erfolgen.</p>

Checkliste Nr. 6	Erneute Identifizierung des Vertragspartners; oder Erneute Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person; oder Erneute Feststellung der Kontrollinhaber
<i>Regulatorische Grundlagen</i>	Art. 8 und 12 Reglement SRO-SVV
<i>Durchführung zwingend</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Wechsel des Versicherungsnehmers, der wirtschaftlich berechtigten Person oder der Kontrollinhaber; - Übernahme von Hypothekarverträgen durch neuen Schuldner; - Es entstehen im Verlauf der Geschäftsbeziehung Zweifel über die Identität des Vertragspartners (insbesondere bei falschen Angaben des Vertragspartners); - Es entstehen im Verlauf der Geschäftsbeziehung Zweifel über die Identität der wirtschaftlich berechtigten Person und / oder der Kontrollinhaber (insbesondere bei falschen Angaben des Vertragspartners); - Es wird festgestellt, dass eine Erklärung nicht mehr den wirtschaftlichen Gegebenheiten entspricht und nicht mehr glaubwürdig ist; - Wenn beim Rückkauf der Versicherung die wirtschaftlich berechnigte Person oder der Kontrollinhaber nicht derselbe ist wie bei Vertragsabschluss (es sei denn, der Wechsel des WB resp. KI wurde bereits festgestellt und dokumentiert); - Bei Änderung der Strukturen einer Sitzgesellschaft. In einem solchen Fall muss zwingend Swiss Life involviert werden.
<i>Vorgehen</i>	<p>Identifizierungen erfolgen gemäss den <i>Checklisten Nr. 1 – 3</i> Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person erfolgt gemäss der <i>Checkliste Nr. 4</i> Feststellung der Kontrollinhaber erfolgt gemäss der <i>Checkliste Nr. 5</i></p> <p>Zusätzlich muss in den Fällen, in welchen es zu einer Änderung des Vertragspartners und/oder der wirtschaftlich berechtigten Person und/oder der Kontrollinhaber innerhalb einer laufenden Geschäftsbeziehung kommt, eine Überprüfung der neu am Vertrag beteiligten Personen mittels Namensüberprüfungs-Software vorgenommen werden.</p>

Checkliste Nr. 7	Feststellung des Begünstigten / Anspruchsberechtigten / Zahlungsempfängers im Versicherungsgeschäft
<i>Regulatorische Grundlagen</i>	Art. 11 Reglement SRO-SVV
<i>Durchführung zwingend</i>	Der Begünstigte / Anspruchsberechtigte / Zahlungsempfänger muss im Versicherungsgeschäft bei Auszahlungen immer festgestellt werden.
<i>Vorgehen</i>	<p>Hinweis: Zur Reduktion des Risikos erfolgen Auszahlungen prinzipiell nur an Personen, welche einen vertraglichen oder anderen rechtlichen Anspruch auf die Leistung / Zahlung haben und nicht an Dritte. Die Regelung kommt auch für Produkte der Säule 3a zur Anwendung.</p> <p>Einen vertraglichen Anspruch haben Anspruchsberechtigte und vertraglich definierte Begünstigte. Ein anderer rechtlicher Anspruch besteht allenfalls zugunsten von Behörden oder Pfandgläubigern.</p> <p>Auf Instruktion des Anspruchsberechtigten sind zudem Zahlungen an den Ehepartner / Konkubinatspartner, die eigenen Eltern, die eigenen Kinder, an eine Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule sowie an anerkannte gemeinnützige Organisationen erlaubt (vgl. Ziffer 4.4). Bei Fragen und Unklarheiten ist Swiss Life zu kontaktieren.</p> <p>In Einzelfällen kann bei Swiss Life beantragt werden, dass die Auszahlung an einen abweichenden Zahlungsempfänger erfolgen soll.</p> <p>Der Vertragspartner muss nebst den Zahlungsinstruktionen folgende Angaben schriftlich mitteilen (sofern diese Angaben nicht bereits vollständig im Kundendossier vorliegen):</p> <p><i>Begünstigter / Anspruchsberechtigter / Zahlungsempfänger ist eine natürliche Person:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Name, Vorname; - Wohnadresse; - Wohnsitzland; - Geburtsdatum; - Nationalität; - Ausserdem ist eine Kopie eines gültigen Ausweises des Zahlungsempfängers notwendig. <p><i>Begünstigter / Anspruchsberechtigter / Zahlungsempfänger ist eine juristische Person / Personengesellschaft:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Firma; - Domiziladresse; - Sitz- und Domizilstaat.

Ausserdem muss mittels Namensüberprüfungs-Software kontrolliert werden, ob es sich beim Begünstigten / Anspruchsberechtigten / Zahlungsempfänger / Kontrollinhaber um eine politisch exponierte Person (PEP) handelt oder ein anderes erhöhtes Geldwäscherei-Risiko vorliegt. Trifft dies zu, ist immer Swiss Life zu involvieren.

Alle Angaben sind zwecks Sicherstellung des "paper trail" im Kundendossier abzulegen.

Hinweis: Bei operativ tätigen juristischen Personen / Personengesellschaften ist zwingend das Formular „Feststellung der Kontrollinhaber bei operativ tätigen juristischen Personen / Personengesellschaften“ auszufüllen (gilt nicht für Behörden, Pfandgläubiger), sofern es sich dabei um eine Bank handelt, Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule und anerkannte gemeinnützige Organisationen (vgl. Ziffer 4.4).

Falls im Rahmen der Auszahlung festgestellt wird, dass eine Sitzgesellschaft im Vertrag involviert ist, so ist zwingend vor Auszahlung Swiss Life beizuziehen.

Checkliste Nr. 8	Abklärung des wirtschaftlichen Hintergrunds
<i>Regulatorische Grundlagen</i>	Art. 13 und 14 Reglement SRO-SVV
<i>Durchführung</i>	<p>Kriterien im Versicherungsgeschäft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wenn eine Einmaleinlage beantragt wird, welche die Betragsgrenze von CHF/EUR 250'000 überschreitet; - Wenn ein Vertrag mit einer jährlichen periodischen Prämie beantragt wird, welche die Betragsgrenze von CHF/EUR 40'000 überschreitet; - Wenn der Antragsteller bei Vertragsabschluss Wohnsitz im Ausland hat. <p>Kriterium im Hypothekengeschäft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wenn eine ausservertragliche Rückzahlung (Amortisation) von mehr als CHF 15'000 geleistet werden soll, es sei denn der Kunde legt deren Rechtmässigkeit überzeugend dar. Bei ausserordentlichen Amortisationen von mehr als CHF 100'000 muss zusätzlich Swiss Life involviert werden. <p>Kriterium im Fondsgeschäft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wenn die Überweisung mehr als CHF/EUR 250'000 beträgt.
<i>Durchführung nach Rücksprache mit Swiss Life</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Transaktion oder die Geschäftsbeziehung erscheint ungewöhnlich; es liegen Anhaltspunkte vor, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen herrühren; - Es liegen Anhaltspunkte vor, dass Vermögenswerte der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen oder der Terrorismusfinanzierung dienen; - Es bestehen Hinweise auf eine Geschäftsbeziehung oder eine Transaktion mit erhöhtem Risiko; - Es besteht eine Übereinstimmung oder eine grosse Ähnlichkeit zwischen den von der FINMA weitergeleiteten Terroristenlisten und den Daten einer Vertragspartei, eines Kontrollinhabers, einer wirtschaftlich berechtigten oder einer zeichnungsberechtigten Person einer Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion. - Es wird eine ausserordentliche Amortisation von mehr als CHF 100'000 geleistet.
<i>Vorgehen allgemein</i>	<p>Zur Abklärung des wirtschaftlichen Hintergrunds stehen die folgenden Formulare zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Versicherungs- und Hypothekengeschäfte: "Abklärung wirtschaftlicher Hintergrund" - für Fondsgeschäfte: "Know your Customer" oder „Herkunft der Gelder“ (Zusatzformular zum Antrag). - Im Weiteren können die entsprechenden Angaben auch in einer Aktennotiz festgehalten werden. <p>Insbesondere sind folgende Angaben einzufordern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zweck und Art der Transaktion;

	<ul style="list-style-type: none"> - Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte; - Geschäftstätigkeit des Vertragspartners resp. der wirtschaftlich berechtigten Person; - Finanzielle Situation des Vertragspartners resp. der wirtschaftlich berechtigten Person; - Bei juristischen Personen / Personengesellschaften: Wer diese beherrscht (inkl. Informationen zum Kontrollinhaber). <p>Die Abklärungen sind so vorzunehmen, dass eine ausreichende Beurteilung der Hintergründe der Geschäftsbeziehung möglich ist. Der Berater hält die entsprechenden Informationen im Formular oder in einer Aktennotiz fest. Die erhaltenen Angaben sind auf ihre Plausibilität zu überprüfen. Bestehen weiterhin Unklarheiten oder Zweifel, so ist Swiss Life hinzuzuziehen.</p> <p>Die erhaltenen Angaben und Dokumente sind im Kundendossier abzulegen.</p> <p>Hinweis: Ergeben sich Verdachtsmomente bezüglich Geldwäscherei, einer Vortat zur Geldwäscherei, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung, darf die Geschäftsbeziehung nicht abgebrochen werden und es muss zwingend Swiss Life involviert werden.</p> <p>Falls schon im Zeitpunkt der Vertragsanbahnung Verdachtsmomente bestehen oder die erhaltenen Angaben nicht plausibel sind, darf der Vertrag nicht abgeschlossen werden und es muss zwingend Swiss Life involviert werden.</p>
<p><i>Vorgehen im Zusammenhang mit Steuerfragen</i></p>	<p>Für Kunden des Versicherungsgeschäfts mit Wohnsitz im Inland:</p> <p>Sind nachfolgende Hinweise gegeben, so muss Swiss Life beigezogen werden und es ist gegebenenfalls das Formular „Selbstdeklaration Antragsteller/Versicherungsnehmer Inland“ einzufordern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Kunde erhebt Einspruch gegen die Steuermeldung. - Der Kunde verlangt Dienstleistungen oder Produkte, welche unter Berücksichtigung der Vertragsbeziehung auf ein qualifiziertes Steuervergehen nach Art. 305bis Ziff. 1bis StGB hinweisen (z.B. Verzicht auf Zustellung der Post, Hinweise auf Steuerverfahren durch Medien oder aufgrund der Kontrolle mittels Namensüberprüfungs-Software). - Der Kunde erklärt im Formular zur Abklärung des wirtschaftlichen Hintergrunds, dass er über ein Einkommen grösser CHF/EUR 500'000 und/oder ein Vermögen grösser CHF/EUR 5 Mio. verfügt. <p>Für Kunden des Hypothekengeschäfts:</p> <p>Jeder Hypothekarneher muss im Antrag die Steuerkonformität der eingebrachten Vermögenswerte (Zinsen und Amortisationen) bestätigen.</p> <p>Für Kunden mit Wohnsitz im Ausland:</p> <p>Jeder Kunde mit Wohnsitz im Ausland muss im Antrag das Formular „Selbstdeklaration Antragsteller/Versicherungsnehmer Ausland“ unabhängig von Hinweisen auf ein erhöhtes Geldwäscherei-Risiko oder eines Schwellenwertes einzureichen.</p>

	Hinweis: Ergeben sich im Zusammenhang mit der Einholung der Erklärung zur Steuerkonformität Hinweise auf eine Geschäftsbeziehung oder eine Transaktion mit erhöhtem Risiko, ist umgehend Swiss Life zu involvieren. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen. Die Einforderung weiterer Dokumente bleibt in jedem Fall vorbehalten.
<i>Besonderheiten bei liechtensteinischen Produkten</i>	Bei Abschluss eines liechtensteinischen Produktes muss immer das Formular „Abklärung wirtschaftlicher Hintergrund“ eingereicht werden.

Checkliste Nr. 9	Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhtem Risiko
<i>Regulatorische Grundlagen</i>	Art. 13, 13^{bis}, 13^{ter} und 14 Reglement SRO-SVV
<i>Vorgehen</i>	<p>Zur Abklärung des wirtschaftlichen Hintergrunds stehen die folgenden Formulare zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Versicherungs- und Hypothekengeschäfte: "Abklärung wirtschaftlicher Hintergrund" - Für Fondsgeschäfte: "Know your Customer" oder „Herkunft der Gelder“ (Zusatzformular zum Antrag). <p>Insbesondere sind folgende Angaben einzufordern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zweck und Art der Transaktion; - Nachweis der Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte (auf den Nachweis kann verzichtet werden, wenn die Vermögenswerte zweifelsfrei in Einklang mit dem Einkommen oder dem Vermögen der wirtschaftlich berechtigten Person stehen); - Berufs- und Geschäftstätigkeit des Vertragspartners resp. der wirtschaftlich berechtigten Person; - Finanzielle Situation des Vertragspartners resp. der wirtschaftlich berechtigten Person; - Bei juristischen Personen / Personengesellschaften: Wer diese beherrscht (inkl. Informationen zum Kontrollinhaber). <p>Die Abklärungen sind so vorzunehmen, dass eine ausreichende Beurteilung der Hintergründe der Geschäftsbeziehung möglich ist. Der Berater hält die entsprechenden Informationen im AwH-Formular oder in einer Aktennotiz fest. Die erhaltenen Angaben sind auf ihre Plausibilität zu überprüfen.</p> <p>Hinweis: Ergeben sich Verdachtsmomente bezüglich Geldwäscherei, einer Vortat zur Geldwäscherei, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung, darf die Geschäftsbeziehung nicht abgebrochen werden und es muss zwingend Swiss Life involviert werden.</p> <p>Falls schon im Zeitpunkt der Vertragsanbahnung Verdachtsmomente bestehen oder die erhaltenen Angaben nicht plausibel sind, darf der Vertrag nicht abgeschlossen werden und es muss zwingend Swiss Life involviert werden.</p> <p>Die erhaltenen Angaben und Dokumente sind im Kundendossier abzulegen.</p> <p>Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko müssen entsprechend gekennzeichnet werden und sind durch eine vorgesetzte Stelle zu bewilligen. Davon ausgenommen sind PEP mit erhöhtem Geldwäscherei-Risiko (separater Genehmigungsprozess).</p>
<i>Hilfestellung zur Erkennung einer Sitzgesellschaft</i>	<p>Indizien für das Vorliegen einer Sitzgesellschaft sind gegeben, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine eigenen Geschäftsräume bestehen (c/o-Adresse, Sitz bei einem Anwalt, bei einer Treuhandgesellschaft, bei einer Bank usw.); oder

	<ul style="list-style-type: none"> - kein eigenes Personal angestellt ist; oder - die Gesellschaft in einem Land mit einer bekannten Offshore-Gesetzgebung gegründet wurde (insbesondere Panama, Bahamas, British Virgin Islands, Cayman Islands, Kanalinseln, Delaware).
<i>Besonderheiten bei liechtensteinischen Produkten</i>	Bei Abschluss eines liechtensteinischen Produktes muss immer das Formular „Abklärung wirtschaftlicher Hintergrund“ eingereicht werden.

Checkliste Nr. 10	Übergangsregelungen für Bestandesänderungen
	Bestandesänderungen für Versicherungsverträge der Säule 3b, welche vor dem 1. Januar 2008 abgeschlossen wurden
<i>Regulatorische Grundlagen</i>	Art. 27 Reglement SRO-SVV
<i>Betroffene Verträge</i>	Es gelten folgende Übergangsbestimmungen für Versicherungsverträge der Säule 3b, welche zwischen dem 1. Januar 1999 und dem 31. Dezember 2007 abgeschlossen wurden.
<i>Vorgehen</i>	<p>Überschreitung des Schwellenwertes von CHF 5'000</p> <p>Falls die Einmalprämie / Zuzahlung den Betrag von CHF 5'000 überschreitet, resp. die periodische Prämie einer Lebensversicherung CHF 5'000 pro Jahr überschreitet.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ist der Vertragspartner bisher nicht identifiziert worden, muss eine Identifikation gemäss Checklisten Nr. 1 – 3 vorgenommen werden und die wirtschaftlich berechnigte Person ist gemäss Checkliste Nr. 4 festzustellen. - Das Risiko ist festzustellen und allfällige besondere Abklärungen sind gemäss Checkliste Nr. 8 vorzunehmen. <p>Änderung des Versicherungsnehmers bzw. der Vertragspartei</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der neue Vertragspartner ist gemäss Checklisten Nr. 1 – 3 zu identifizieren und die wirtschaftlich berechnigte Person gemäss Checkliste Nr. 4 festzustellen. - Das Risiko ist festzustellen und allfällige besondere Abklärungen sind gemäss Checkliste Nr. 8 vorzunehmen. - Es ist eine Kontrolle des neuen Vertragspartners mittels Namensüberprüfungs-Software vorzunehmen.
	Feststellung der Kontrollinhaber bei Verträgen, welche vor dem 1. Januar 2016 abgeschlossen wurden
<i>Durchführung</i>	Ziel ist es, bei bestehenden Geschäftsbeziehungen mit Vertragsabschluss vor dem 1. Januar 2016 die Kontrollinhaber immer dann festzustellen, wenn ein Vertrag in relevanter Weise bearbeitet wird (z.B. Ablauf, Rückkauf, Wechsel des Prämienzahlers oder des Hypothekarnehmers), an welchem eine operativ tätige juristische Person / Personengesellschaft beteiligt ist.